

99123009058000, 99123009058000

Gebäudeabsteckung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8963460/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123009058000, 99123009058000
Leistungsbezeichnung I	Gebäudeabsteckung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Kauf, Miete und Pacht (2050100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 73 Abs. 6 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), • Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI). https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP73/part/S https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/index.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BauOSH2022pP73/part/S https://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2013/index.html
Teaser	Wer ein neues Gebäude errichten möchte, muss vor Baubeginn die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt haben.
Volltext	Wenn Sie ein neues Gebäude errichten lassen möchten, muss vor Baubeginn die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Die Markierung erfolgt in der Regel mit Hilfe eines Schnurgerüstes. Der Bau muss sowohl hinsichtlich des Grundrisses als auch der Höhenlage den Markierungen entsprechen. Verlangt die Bauaufsichtsbehörde darüber den Nachweis einer amtlichen Stelle, ist zu beachten, dass die Gebäudeabsteckung von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bescheinigt sein muss.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Für die Gebäudeabsteckung werden Entgelte nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erhoben.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An einen Architekten, eine Baufirma oder an eine Vermessungsingenieurin/einen Vermessungsingenieur. Wird ein amtlicher Nachweis verlangt, muss die Absteckung von einer/einem im Land Schleswig-Holstein zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieure (BDVI-SH) durchgeführt werden. https://www.bdvi-sh.de/ https://www.bdvi-sh.de/
Zuständige Stelle	
Formulare	Die Anträge können formlos gestellt werden.
Ursprungsportal	Staking out buildings, Gebäudeabsteckung